

Neues aus der Rechtsprechung

BAG: Schadensersatz nach DSGVO – Kein Schadensersatz bei bloßer Befürchtung eines Datenmissbrauches

Die Sorge vor einem Datenmissbrauch kann einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen. Die bloße Äußerung entsprechender Befürchtungen reicht jedoch für die Darlegung eines Schadens nicht aus.

Der Sachverhalt

Die Klägerin und die beklagte Arbeitgeberin führten erfolglose Gespräche über einen Aufhebungsvertrag. Während der Gespräche begehrte die Klägerin Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Kopie der Daten nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Im Kündigungsschutzprozess erteilte die Beklagte die Auskunft. Ob diese vollständig ist, ist streitig geblieben. Die Klägerin begehrt immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.H.v. mindestens 5000 €, weil sie einen Kontrollverlust über die Daten gehabt habe. Das LAG hat die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung

Das BAG wies die Revision der Klägerin zurück (Urteil vom 20.06.2024, Az. 8 AZR 124/23).

In Übereinstimmung mit dem EuGH stellt es heraus, dass der Anspruch auf Schadensersatz einen Verstoß gegen die DSGVO, sodann das Vorliegen eines Schadens und drittens einen Kausalzusammenhang zwischen Verstoß gegen die DSGVO und Schaden voraussetze. Der Schaden müsse dabei keinen bestimmten Grad an Erheblichkeit aufweisen. Da die Klägerin das kumulative Vorliegen dieser drei Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen habe, müsse sie insb. das Entstehen eines Schadens darlegen und beweisen.

Nach dem ErwG 85 der DSGVO gelte der „Verlust der Kontrolle“ als möglicher Schaden. Selbst der kurzzeitige Verlust der Kontrolle über

personenbezogene Daten könne daher einen „immateriellen Schaden“ i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen. Auch die Sorge und Befürchtung vor einem Datenmissbrauch könne im Ausgangspunkt einen immateriellen Schaden darstellen.

Allerdings führe das rein hypothetische Risiko einer missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten nicht zur Entschädigung. Deshalb müsse geprüft werden, ob eine solche Befürchtung unter den gegebenen Umständen als begründet angesehen werden kann. Dabei sei ein objektiver Maßstab anzulegen, was die objektive Bestimmung des Missbrauchsrisikos der Daten bedinge. Die bloße Berufung auf eine solche Gefühlslage genüge nicht.

Wenn der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht erfüllt werde, reiche alleine die Befürchtung weiterer Verstöße gegen die DSGVO für die Annahme eines Schadens nicht aus.

Praxishinweis

Das Urteil ist kein Freibrief für Arbeitgeber. Der EuGH hat festgestellt, dass es keine „Bagatellgrenze“ für Schäden gibt; es genügt, dass dem Grunde nach ein Schaden vorliegt.

Steht ein Verstoß gegen die die DSGVO i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO nach richterlicher Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO) zum Nachteil der Klägerin als geschützter Personen fest, mindert sich das Beweismaß bezüglich der Entstehung und der Höhe des Schadens nach § 287 Abs. 1 ZPO, wie der Senat herausstellt. Das gibt den Tatgerichten Bewertungsspielräume.

Ungenügend ist der Sachvortrag, dass aus der Unkenntnis der Datenverarbeitung Befürchtungen, Sorge, Unmut oder Angst resultieren und keinerlei Möglichkeit der Überprüfung der Datenverarbeitung besteht.

Ist das Risiko eines Datenmissbrauchs nicht nur abstrakt dargelegt, sondern konkret, etwa durch eine substantiierte und mit Tatsachen unterlegte Befürchtung der Datenweitergabe oder -verwendung durch einen unbefugten Dritten, dürfte dies indes ein genügender Sachvortrag sein, weil nicht nur eine Gefühlslage herangezogen wird.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzcel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de